

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Studiengang
Bachelor of Arts in Architektur und Innenarchitektur
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 04.11.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens
- § 5 Kriterien des Feststellungsverfahrens
- § 6 Durchführung des Verfahrens
- § 7 Bewertung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 10 Widerspruch
- § 11 Wiederholung des Verfahrens
- § 12 Geltungsdauer der Anrechnung
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Verfahrens

- (1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur setzt gemäß § 5 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Düsseldorf den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur jährlich Anfang Mai durchgeführt. Der Fachbereich Architektur gibt zur Durchführung des Verfahrens eine Informationsschrift an die Bewerberinnen und Bewerber heraus.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist online über die Internetseite des Fachbereichs Architektur möglich. Die Bewerbung muss rechtzeitig jedoch spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Düsseldorf vorliegen. Wird die Bewerbung aufgrund entsprechender Hinweise auf der Internetseite des Fachbereichs auf dem Postweg eingereicht, gilt das Datum des Posteingangsstempels.
- (3) Die Gesprächstermine (Erst- und Ersatztermin) werden rechtzeitig jedoch spätestens bis zum 1. April jeden Jahres auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur bekannt gegeben. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten spätestens acht Tage vor dem Gesprächstermin eine Einladung mit genauer Ort- und Zeitangabe für die Teilnahme am Gespräch und der Mappensichtung.
- (4) Zielsetzung ist ein gegenseitiges Kennenlernen. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben zum Tage des Gespräches eine Mappe mit 10 Arbeitsproben mitzubringen. Empfohlen wird eine Mappengröße von max. A 2. Diese kann folgende Unterlagen beinhalten:
 - a. Freie oder angewandte Arbeiten als Zeichnungen (Einzelblätter, Skizzenbücher)
 - b. Farbige Arbeiten (Malerei in beliebiger Technik, Collagen)
 - c. Fotografische Abbildungen eigener plastischer Arbeiten oder ObjekteAlternativ, oder ergänzend kann eine Hausarbeit mitgebracht werden. Die Aufgabenstellung der Hausarbeit wird zum 01. April eines jeden Jahres auf der Internetseite des Fachbereichs veröffentlicht.
Die genauen Themenstellungen und ggf. weitere Anforderungen werden zusammen mit den Gesprächsterminen bekannt gegeben.
- (5) Nach dem Gespräch erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Mappen wieder zurück.

§ 3

Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Düsseldorf mehrere Kommissionen gebildet. Die Anzahl der Kommissionen ist abhängig von der Anzahl Bewerber, die sich für den Eignungstest angemeldet haben. Auf eine Kommission sollten etwa 20 – 30 Bewerber entfallen.
- (2) Eine Kommission besteht aus insgesamt drei Mitgliedern, einer Professorin/ einem Professor oder einer stellv. Professorin/ einem stellv. Professor, einem Mitglied aus dem Bereich des wissenschaftlichen Personals, sowie einer/ einem Studierenden. Zu den Kommissionen können alle Professorinnen und Professoren, stellv. Professorinnen und stellv. Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs ernannt werden. Sie sind alle gleichermaßen verpflichtet am Auswahlverfahren teilzunehmen und alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) benennt die Studentinnen und Studenten.

- (3) Den Vorsitz der Kommission führt jeweils ein vom Dekanat festgelegtes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Kommissionsmitglieder an dem Bewerbungsverfahren teilgenommen haben.

§ 4

Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in:

- a. die Sichtung der Mappen und/ oder der Hausarbeit durch die Kommissionsmitglieder und
- b. die Teilnahme an einem Gespräch.

§ 5

Kriterien des Feststellungsverfahrens

Die in der Mappe und/ oder als Hausarbeit vorzulegenden Arbeiten und die Ergebnisse des Gespräches werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Darstellung – Vorstellung (Mappe/Hausarbeit)
Darstellungs- und Vorstellungsvermögen, Kreativität
- b. Bildungsfähigkeit (Gespräch) (Teil A)
Analysefähigkeit, Kreation (Auswahl), Transfer- und Abstraktionsfähigkeit
- c. Bildung (Gespräch) (Teil B)
fachbezogene Vorbildung

§ 6

Durchführung des Verfahrens

- (1) Am Tag des Feststellungsverfahrens melden sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der ausgewiesenen Stelle und weisen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nach. Hier wird auch die rechtmäßige Zulassung zum Gespräch überprüft.
- (2) Die Mappe und /oder Hausarbeit wird von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern persönlich der zugeteilten Kommission vorgestellt. Die Kommissionsmitglieder legen ihre Bewertung nach den in § 7 Abs. 2 genannten Bewertungsstufen fest.

§ 7

Bewertung

- (1) Über die Zuerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und den Grad wird von der Kommission unter Einbeziehung der Ergebnisse der Gespräche, differenziert nach Teil A und B sowie der Bewertung der Arbeitsproben in der Mappe und/oder Hausarbeit, entschieden. Die Bewertung erfolgt anhand der in § 5 genannten Kriterien.
- (1) Es stehen folgende Bewertungsstufen zur Verfügung:
 - geeignet
 - nicht geeignet

§ 8

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 5 ersichtlich sein müssen.

- (2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur schriftlich zu stellen.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Termin der Feststellung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird von der Dekanin oder dem Dekan gezeichnet.

Der Studienbewerberin, oder dem Studienbewerber sollte eine Absicht zur Annahme oder Ablehnung ihrer/ seiner Bewerbung noch am Tage der Gespräche bekannt gegeben werden.

§ 10

Widerspruch

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 11

Wiederholung des Verfahrens

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin im darauf folgenden Jahr möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

§ 12

Geltungsdauer der Anrechnung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibtermine. In begründeten Fällen insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu stellen.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland für einen gleichwertigen Studiengang getroffen wurde, wird bei Aufnahme des Studiums vom Prüfungsausschuss als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die an einer anderen Hochschule nachgewiesen worden ist, anerkannt. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

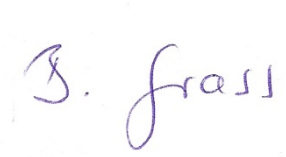
§ 13

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang

Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 22.01.2014 und durch das Dekanat des Fachbereichs Architektur am 12.03.2014 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 22.10.2014.



Düsseldorf, den 04.11.2014

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass